



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

7347/57-I 6/93

GZ

An das
Präsidium des Nationalrats

Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Teletax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	24 -GE/19- P3
Datum: 30. APR. 1993	
Verteilt 30. April 1993	fdl

S. Hayer

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf
A) eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice
(Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG),
B) eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservice
gesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz,
AMS - BegleitG).

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschlieung
des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den oben
angeführten Gesetzesentwürfen zu übermitteln.

28. April 1993

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

Für den Bundesminister:

Molterer



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7347/57-I 6/93

An das
 Bundesministerium für Arbeit
 und Soziales

Wien

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/52 1 52-0*

Telefax
 0222/52 1 52/727

Fernschreiber
 131264 jusmi a

Teletex
 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf

A) eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice
 (Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG),

B) eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservice-
 gesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz,
 AMS - BegleitG).

Zur Zl. 34.401/4-3a/93

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 30. März 1993 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

A) Zum Arbeitsmarktservicegesetz:

Zu den §§ 1 und 2:

Das Bundesministerium für Justiz ersucht, im Interesse der Rechtssicherheit im Gesetzestext, zumindest aber in den Erläuterungen, klarzustellen, daß das Arbeitsmarktservice als Träger von Privatrechten eine juristische Person ist.

Zu den §§ 4 bis 11:

1. Bei den Bestimmungen über die Organe des Arbeitsmarktservice wären (nähere) Vorschriften über deren Rechte und Pflichten, so etwa betreffend Anstellungsvertrag

(des Vorstandes, der Landesdirektorien und der Landesgeschäftsführungen), Verschwiegenheitspflicht und Haftung für schuldhaft pflichtwidriges Verhalten zu erwarten. Die inhaltliche Ausgestaltung solcher Bestimmungen (etwa in Anlehnung an vergleichbare Vorschriften des Aktienrechtes, wie die Bezeichnungen "Vorstand" oder "Aufsichtsrat" nahelegen könnten) stellt letztlich eine politische Entscheidung dar.

Weiters wird in diesem Zusammenhang eine Klarstellung, allenfalls in den Erläuterungen, angeregt, ob die Übergangsregelung des § 48 des Entwurfs auch auf Organe des Arbeitsmarktservice (§ 4) Anwendung findet.

2. Die Bestimmung des § 5 Abs. 8 des Entwurfs, wonach Mitglieder des Aufsichtsrats und der Ausschüsse für ihre Tätigkeit Anspruch auf ein "angemessenes Sitzungsgeld" haben, das vom Bundesminister für Arbeit und Soziales festgesetzt wird, erscheint im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG zu unbestimmt und daher bedenklich.

In diesem Zusammenhang ist etwa auf die Bestimmung des § 98 Abs. 1 AktG hinzuweisen, die die Höhe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder dahin determiniert, daß der auszuzahlende Betrag mit den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und mit der Lage der Gesellschaft in Einklang stehen muß.

Zum § 13:

1. Im Rahmen der in Abs. 2 begründeten Vertretungsbefugnis des Aufsichtsrats sollte klargestellt werden, in welcher Form der Aufsichtsrat nach außen vertreten wird, insbesondere ob das in Abs. 1 festgelegte Vieraugenprinzip analoge Anwendung zu finden hat.

2. Ein großzügiger Schutz des Vertrauens Dritter auf die Gültigkeit von Vertretungshandlungen des Arbeitsmarktservice, wie er in Abs. 6 vorgesehen ist, wird grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch zur Überlegung gestellt, deutlicher zu sagen, ob auch eine ohne jede Vollmacht bzw. von einem Nichtorgan gesetzte Vertretungshandlung dem Arbeitsmarktservice zuzurechnen sein soll. Nach dem vorgesehenen Gesetzestext könnten auch derartige Vertretungshandlungen von der Regelung erfaßt sein.

Zum § 29:

Nach dem Abs. 3 soll für Kredite des Arbeitsmarktservice der Bund als "Ausfallsbürge im Sinn des § 1346 ABGB" haften. § 1346 ABGB enthält jedoch nur eine allgemeine Regelung der Bürgschaft, definiert aber nicht den Ausfallsbürgen. Der Ausfallsbürge ist in § 1356 erwähnt, die Subsidiarität der Inanspruchnahme ist aber auch dort nicht geregelt. Das ABGB überläßt dies dem Bürgschaftsvertrag. Eine konkrete gesetzliche Regelung darüber enthält nur § 98 Abs. 2 EheG. Danach kann der Ausfallsbürge nur wegen des Betrags belangt werden, der vom Hauptschuldner nicht in angemessener Frist hereingebracht werden kann, obwohl der Gläubiger gegen ihn Exekution geführt und Sicherheiten verwertet hat. Das Bundesministerium für Justiz stellt zur Diskussion, ob hier nicht auch die allgemeine Bürgschaftsregelung des § 1355 ABGB ausreicht, wonach der Bürge dann belangt werden kann, wenn der Hauptschuldner trotz gerichtlicher oder außergerichtlicher Einmahnung seine Verbindlichkeit nicht erfüllt hat. Als zusätzliche Voraussetzung für den Rückgriff auf den Bürgen könnte allenfalls die Vollstreckbarkeit der Forderung - was ihre rechtskräftige Festsetzung voraussetzt - verlangt werden. Die Voraussetzung einer fruchtlosen Exekutionsführung - wie sie beim Ausfallsbürgen erforderlich ist - erscheint dagegen hier überzogen.

Zum § 38:

Die Bestimmung des § 38 Abs. 2 dürfte das für eine gesetzliche Regelung notwendige Bestimmtheitsgebot nicht erfüllen, da daraus nicht erkennbar ist, welche konkrete Personengruppen in Anspruch genommen werden sollen und auch die näheren Voraussetzungen für eine derartige Inanspruchnahme nicht festgelegt werden.

Zum § 45 Abs. 3:

1. Die in dieser Bestimmung vorgesehene Entscheidung des Bundesministers für Arbeit und Soziales darüber, ob eine körperliche Sache, ein Recht oder eine Pflicht zum Arbeitsmarktservice oder zum Bundesvermögen gehört, könnte nach ihrem Wortlaut auch eine Entscheidung über "civil rights" darstellen, die nach Art. 6 MRK nicht von einer Verwaltungsbehörde getroffen werden sollte, da dadurch auch Rechte Dritter, etwa betreibender Gläubiger im Rahmen eines Exekutionsverfahrens, berührt werden

könnten. Es sollte daher - zumindest in den Erläuterungen - klargelegt werden, daß dadurch in Rechte Dritter nicht eingegriffen wird.

2. Darüber hinaus wäre es in den hier geregelten Zweifelsfällen wichtig, gutgläubige Dritte, die in Unkenntnis des Rechtsübergangs an den "alten" Gläubiger leisten, zu schützen. Dies könnte etwa durch eine ergänzende Regelung gesichert werden, wonach hier "die §§ 1395 und 1396 ABGB sinngemäß anzuwenden" sind.

Zum § 46:

Hinsichtlich des in Abs. 5 vorgesehenen Anspruchs auf die Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Arbeitsmarktservice ist eine Ergänzung dahingehend anzuregen, daß auch festgelegt wird, zu welchen Bedingungen dieses Dienstverhältnis abzuschließen ist.

Zum § 56:

Hiezu wird auf die Ausführungen zum Art. 5 des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes, und zwar zur Z. 3 dieses Vorschlags, verwiesen (Verordnungsermächtigung "im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz").

B) Zum Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz:

Zum Art.3 Z. 12 und zum Art.16 Z. 1:

In beiden Bestimmungen ist vorgesehen, daß die dort erfaßten Angelegenheiten als Leistungssachen im Sinne des § 354 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzusehen sind. Offenbar soll damit unter einem erreicht werden, daß diese Angelegenheiten als Sozialrechtssachen im Sinne des § 65 Abs. 1 ASGG zu beurteilen und sohin nunmehr letztlich von den Gerichten zu entscheiden sind. Dies sollte insbesondere durch eine entsprechende Ergänzung des § 65 Abs. 1 ASGG klargelegt werden, wobei überdies innerhalb der besagten Bestimmung die einzelnen Anspruchsmöglichkeiten den entsprechenden Ziffern zuzuordnen wären, um damit deutlich zu machen, welche gerichtlichen Verfahrensvorschriften anzuwenden sind (s. hierzu den Vorschlag zum Art. 5).

Da diesbezüglich jedoch noch keinerlei Abklärungen erfolgten und dem Bundesministerium für Justiz weder Zahlen zur Abschätzung des erforderlichen personellen noch

des sachlichen Mehraufwands bekanntgegeben wurden, wird diesen Änderungen (derzeit) entgegengetreten. Unverzichtbar ist es jedenfalls, daß dem Bundesministerium für Justiz der zu erwartende jährliche Anfall an Gerichtsverfahren bekanntgegeben wird. Eine interministerielle Besprechung darüber dürfte sich empfehlen.

Zum Art.3 Z. 7:

1. Hier scheint unklar, nach welchem Verfahren die Sozialversicherungsträger bei Gewährung des Pensionsvorschusses vorzugehen haben. Auf die Ausführungen zu Art.3 Z. 12 wird verwiesen.

2. Weiters ist aufzuzeigen, daß durch den Entfall der Klarstellung in § 23 Abs. 1, wonach es sich um einen Vorschuß auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe handelte und daß, abgesehen von der Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitswilligkeit, die übrigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Leistungen gegeben sein mußten, nun in keiner Weise feststeht, welche Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs auf den nunmehr vorgesehenen "Vorschuß" erforderlich sind. Es könnte vielmehr aus dem letzten Satz des vorgeschlagenen Abs. 2 der Regelung geschlossen werden, daß es sich gar nicht mehr um einen Vorschuß auf die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung handelt.

Zum Art.5:

Zur Z. 1:

Ergänzend wäre im Hinblick auf den Entfall der Zuständigkeit der Arbeitsämter (Bundessozialämter) für den Regelungsbereich des Sonderunterstützungsgesetzes (vgl. Art.18 Z. 3 des Entwurfs) auch der Entfall des Verweises auf § 65 Abs. 1 Z. 6 (inkl. des Wortes "oder") in § 40 Abs. 1 Z. 4 ASGG vorzusehen.

Die Z. 1 sollte sohin insgesamt besser folgenden Wortlaut haben:

'1. In § 40 Abs. 1 hat die Z. 4 zu lauten:

"wenn es sich um eine Rechtsstreitigkeit nach § 65 Abs. 1 Z. 7 handelt, die Bediensteten der Bundessozialämter hinsichtlich der beklagten Parteien; "

Zur Z. 2:

Diese sollte die Bezeichnung "Z. 3" erhalten. Mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zu den Art. 3 Z. 12 und Art. 16 Z. 1 sollte folgende Z. 2 eingefügt werden:

'2. Im § 65 Abs. 1 Z. 8 wird nach dem Zitat "BGBl. Nr. 354/1981" die Wendung eingefügt:

", und auf Karenzurlaubsgeld, Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter und Sondernotstandshilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, sowie auf Beihilfen nach Art. XXI Karenzurlaubserweiterungsgesetz, BGBl. Nr. 408/1990" '.

Zur Z.3:

Es scheint schon aus verfassungsrechtlichen Gründen bedenklich, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der ASGG-Novellierung durch Verordnung zu bestimmen, zumal es hier an jeglicher Determinierung der Verordnungsermächtigung mangelt. Dies fällt umso mehr ins Gewicht, als mit der vorgeschlagenen Novelle nicht nur eine Änderung der gesetzlichen Vertretungsbefugnis nach dem § 40 Abs. 1 Z. 4 ASGG vorgesehen wird, sondern im Zusammenhalt mit dem § 56 des ASMG-Entwurfs und dem Art.3 Z. 12 und 15 sowie dem Art. 16 Z. 1 und 2 auch eine Änderung der Abgrenzung der sukzessiven Gerichtskompetenz.

Abgesehen von diesen verfassungsrechtlichen Bedenken wäre aber im Hinblick auf den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Justiz jedenfalls vorzusehen, daß - soweit die Gerichtsbarkeit davon betroffen ist - eine derartige Verordnung (ganz allgemein) nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz zu erlassen ist.

Zum Art. 7:Zur Z. 1:

Der Begriff des Landesarbeitsamts findet sich auch in § 38 Abs. 1 AO. Es sollte daher auch diese Bestimmung aufgenommen werden. Überdies wird angeregt, um Mißverständnisse zu vermeiden, vor "6a" neuerlich Paragrafenzeichen zu setzen, weil es sich sonst auch um die Ziffer 6a des vorher genannten Abs. 4 handeln könnte. Folgende Fassung wird vorgeschlagen:

"In § 5 Abs. 3 Z 4 und Abs. 4 Z 5, §§ 6a, 38 Abs. 1 und § 86 ...".

Zur Z.2 (§ 92):

Da die Ausgleichsordnung keine Vollziehungsklausel enthält und überdies auch keine Bestimmungen, daß bei Verweis auf Bestimmungen anderer Bundesgesetzes diese in ihre jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind, wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

Nach § 91 werden folgende Bestimmungen samt Überschriften angeführt:

"Dritter Teil

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Vollziehung

§ 92. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Verweisungen

§ 93. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 94. § 5 Abs. 3 Z 4 und Abs. 4 Z 5, §§ 6a, 38 Abs. 1 und § 86 in der Fassung des ..."

Darüber hinaus wird bemerkt, daß derzeit vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und vom Bundesministerium für Justiz Überlegungen zur Änderung der Insolvenzgesetze angestellt werden. Sollten diesbezüglich Änderungen der Ausgleichsordnung vorgenommen werden und dieses Vorhaben schneller verwirklicht werden, so wird in den Entwurf des Bundesministeriums für Justiz die Vollziehungsklausel und die Regelung der Verweisungen aufgenommen werden. Es wird daher ersucht, vor Einbringung der Regierungsvorlage Kontakt mit dem Bundesministerium für Justiz aufzunehmen.

Zum Art. 17:Zur Z. 2 (§ 75):

Um den Gleichklang mit der Ausgleichsordnung zu erhalten, sollte das Zitat in Z 7 "§ 5 Abs. 1 Insolvenz- Entgeltsicherungsgesetz" lauten. Am Ende der Z 7 wäre ein Punkt und kein Strichpunkt zu setzen.

Zur Inkrafttretensbestimmung wird auf die Ausführungen zur Ausgleichsordnung (Art. 7) verwiesen. Darüberhinaus wird auf den Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993 verwiesen, der kurz vor der Einbringung in den Ministerrat steht. In diesem Entwurf werden umfangreiche Ergänzungen der Konkursordnung, insbesondere ein neuer Dritter Teil mit Sonderbestimmungen für natürliche Personen und ein Vierter Teil mit Schluß und Übergangsbestimmungen, vorgesehen. Es ist daher auch diesbezüglich erforderlich, die beiden Gesetzesvorhaben zu koordinieren. Bei der Fassung der Inkrafttretensbestimmung wird im Hinblick auf die Ausführung zu Art. 7 Z 1 folgende Fassung vorgeschlagen:

"§72 Abs. 3, § 75 Abs. 3 Z 6 und 7, §§ 76 und 104 Abs. 1 treten ...".

Sonstiges:

In der Exekutionsordnung findet sich der Katalog von unpfändbaren (§290 EO) und beschränkt pfändbaren Forderungen (§290a EO). In § 290a Abs. 1 Z 8 werden Beihilfen der Arbeitsmarktverwaltung, die zur Deckung des Lebensunterhalts gewährt werden, als beschränkt pfändbar bezeichnet. Die übrigen Beihilfen der Arbeitsmarktverwaltung sind nach § 290 Abs. 1 Z 3 EO unpfändbar. Es wird ersucht zu prüfen, ob im Hinblick auf die Begriffsersetzung diese Begriffe beibehalten werden können. Das Bundesministerium für Justiz ist zur Mitarbeit bei einer notwendigen Neufassung selbstverständlich bereit.

Im Hinblick auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen zum AMS-BegleitG wird darauf hingewiesen, daß der Begriff "Landesarbeitsamtes" in den Absätzen 2 und 3

des § 46 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 31/1993, verwendet wird.

28 . April 1993

Für den Bundesminister:

Molter er

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



